

Satzung

der Tischtennis-Freunde Laudenbach 1975, e.V.



1. Vereinsname, Eintragung, Vereinsfarben

Der Name des Vereins ist **Tischtennis-Freunde Laudenbach**. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Mergentheim eingetragen und hat seinen Sitz in Laudenbach.

Die Farben des Vereins sind rot.

2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

3. Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit und der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Parteilpolitische, konfessionelle oder rassische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mitgliedschaft der Tischtennis-Freunde Laudenbach

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. in Stuttgart, dessen Satzungen und Ordnungen er anerkennt. Demgemäß unterwirft er sich auch den Satzungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung, Amateurordnung) des Mitgliedsverbandes des Württ. Landessportbundes, deren Sportarten im Verein betrieben werden, nämlich

Tischtennis.

Dies gilt insbesondere auch für Einzelmitglieder des Vereins.

Satzung

der Tischtennis-Freunde Laudenbach 1975, e.V.



5. Mitgliedschaft bei den Tischtennis-Freunden Laudenbach

5.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das **18. Lebensjahr** vollendet hat.

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet werden.

Personen im Alter von 14-18 Jahren gelten als Jugendliche; Personen unter 14 Jahren sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefaßt. Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluß des Vereinsvorstandes aufgrund eines von einem Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Aufnahmeantrages. Im übrigen gelten die Bestimmungen in Ziffer 1b) sinngemäß.

Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des Württ. Landessportbundes sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und die Mitglied des Württ. Sportbundes sind. Die Mitgliedschaft oder der Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Turn- und Sportverein ist dem Vorstand auf dessen Verlangen bekanntzugeben.

5.2 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluß des Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist.
- durch Ausschluß aus dem Verein.

Der Ausschluß kann vom Vorstand beschlossen werden

- wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist.
- bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen, die Satzungen des Württ. Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
- wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes (gem. §4), dem der Verein angeschlossen ist in gröblicher Weise herabsetzt.

Vor dem Ausschlußbeschluß in den Fällen des groben Verstosses oder der Unehrehaftigkeit ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlußbeschluß ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlußbeschluß steht dem Betroffenen innerhalb

Satzung

der Tischtennis-Freunde Laudenbach 1975, e.V.



von 2 Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlußbeschuß ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlußes ruhen die Rechte des Mitgliedes.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bedingungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Gegen einen Ausschlußbeschuß des Vorstandes besteht jedoch ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung für sie nicht.

6. Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht am Sitz des Vereins haben, können durch den Vorstand von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden. Dasselbe gilt für Mitglieder die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

7. Organe

Die Organe des Vereins sind:
die Hauptversammlung
der Ausschuss / Ehrenausschuss
der Vorstand

8. Die Hauptversammlung

8.1 Die ordentliche Hauptversammlung

- a) Jeweils im zweiten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Weikersheim.
- b) Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - i) Erstattung des Geschäfts- und des Kassenberichtes durch den 1. Vorsitzenden und den Kassierer
 - ii) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - iii) Bericht der Kassenprüfer

Satzung

der Tischtennis-Freunde Laudenbach 1975, e.V.



- iv) Beschlußfassung über Anträge
- v) Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Abteilungsleiter.
- c) Anträge zur Tagesordnung
Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.

Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang gem. Ziffer 1 im Wortlaut bekanntzugeben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.
- d) Die **Beschlüsse der Hauptversammlung** werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich. Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht, sie können auch nicht zu Mitgliedern des Vorstandes und zu Kassenprüfern gewählt werden. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- e) Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

8.2 Die Außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.

im Falle von § 9 Ziffer 5

wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder gefordert wird.

Für Ihre Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zu a).

9. Der Vorstand

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
 - a. dem **1. Vorsitzenden** und einem **Stellvertreter**,
 - b. dem **Kassierer**,
 - c. dem **Schriftführer**,
 - d. dem **Jugendleiter** und den **Leitern der Abteilungen**
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Der Vorstand ist mindestens $\frac{1}{4}$ jährlich von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter einzuberufen.

Satzung

der Tischtennis-Freunde Laudenbach 1975, e.V.



4. Die **Beschlüsse des Vorstandes** werden mit **einfacher Mehrheit** gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
6. Der Vorstand wird bei seiner Arbeit von weiteren Mitarbeitern, den Ausschussmitgliedern unterstützt
7. **Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.**

10. Gesetzliche Vertretung

Jeder der beiden Vorsitzenden ist für sich allein gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts. Beide Vorsitzende können durch einstimmig gefaßten Beschluß des Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne vorherige Anhörung des Vorstandes treffen.

11. Abteilungen

1. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung einschließlich der Jugendabteilung wird von einem Ausschuß geleitet, der von dessen Abteilungsleiter berufen wird und dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Die Leiter der Abteilungen werden auf Vorschlag ihrer Abteilungen von der Hauptversammlung gewählt.

Die Funktion und Leitung der Jugendabteilung wird durch die **Jugendsatzung** geregelt.

2. Die Abteilungsausschüsse sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und soweit sie über den Rahmen der Abteilungszuständigkeit hinausgehen, unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Diesem steht ein Widerspruchsrecht zu. Macht er hiervon Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses.
3. Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vereinskassierer und den Kassenprüfern.

Satzung

der Tischtennis-Freunde Laudenbach 1975, e.V.



12. Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Grundlage für die Arbeit der Vereinsjugend ist die Jugendordnung. Die Vereinsjugendordnung wird vom Gesamtjugendausschuß (Gesamtjugendvollversammlung) mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Sie wird vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt. Das gleiche gilt für Änderungen. Für die Vereinsjugend wird ein eigenes Konto geführt. Die Führung obliegt dem Vereinskassierer und unterliegt der Prüfung durch die Kassenprüfer.

13. Ehrungen

Für die Festsetzung von Ehrungsrichtlinien der Tischtennis-Freunde Laudenbach, ist der Ehrenausschuss zuständig und werden in der Ehrenordnung dokumentiert. Der Ehrenausschuss setzt sich aus dem Vorstand (gem. §9) sowie den Mitgliedern des Ausschusses zusammen.

14. Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 5 genannten Ausschuß abgesehen einer Strafgewalt. **Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise, Verwarnungen oder Geldstrafen bis 75 Euro) gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen**, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

15. Auflösung des Vereins

die Auflösung des Vereins kann nur in einer **Hauptversammlung beschlossen** werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der **Beschluß** bedarf einer **Mehrheit** von **3/4** der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereinsabzuwickeln haben.

Das nach Bezahlung der Schulden des Vereins **noch vorhandene Vereinsvermögen** fällt mit Zustimmung des Finanzamtes **an** die Stadt Weikersheim, **Ortsteil Laudenbach**, zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung i.S. des in § 3 dieser Satzung festgelegten Zwecks.

Satzung

der Tischtennis-Freunde Laudenbach 1975, e.V.

